jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/8 7Ob531/90, 2Ob2292/96i, 1Ob190/98t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1990

Norm

ABGB §550
ABGB §820

Rechtssatz

Gegenstand der Erbteilung ist da in diesem Zeitpunkt vorhandene Aktivvermögen des ruhenden Nachlasses, wenn die Teilung noch vor Erwerb des Nachlaßbesitzers erfolgt; wird das Erbe später geteilt, das sodann noch vorhandene, aus dem Nachlaß stammende Vermögen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 531/90
  Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 531/90
  NZ 1992,70
- 2 Ob 2292/96i
  Entscheidungstext OGH 31.03.1998 2 Ob 2292/96i
  nur: Gegenstand der Erbteilung ist da in diesem Zeitpunkt vorhandene Aktivvermögen des ruhenden Nachlasses, wenn die Teilung noch vor Erwerb des Nachlaßbesitzers erfolgt. (T1) Veröff: SZ 71/60
- 1 Ob 190/98t
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 190/98t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012319

Dokumentnummer

JJR_19900308_OGH0002_0070OB00531_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at